



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kornwestheim

Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und die Begrünung baulicher Anlagen („Freiflächen- und Begrünungssatzung“)

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Kornwestheim hat am 16.07.2026 in seiner öffentlichen Sitzung eine Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und die Begrünung baulicher Anlagen (Freiflächen- und Begrünungssatzung) gemäß § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Maßgebend ist der Satzungstext samt Planteil (Geltungsbereich) des Fachbereichs Planen und Bauen vom 02.03.2026 / 29.06.2026.

Der ca. 345 ha große Geltungsbereich der Begrünungs- und Gestaltungssatzung überlagert rund 25% der Kornwestheimer Markungsfläche und enthält im Wesentlichen die im Flächennutzungsplan der Stadt Kornwestheim dargestellten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen. Er umfasst die Kernstadt, die Oststadt, die Weststadt, das Wohngebiet zwischen dem „Römerhügelweg“ und der Straße „Vor dem Wald“, das Wohngebiet „Tambour“ an der Ludwigsburger Straße sowie den Stadtteil Pattonville auf Kornwestheimer Gemarkung. Die Satzung - samt den dazugehörigen Abgrenzungsplänen, aus denen der exakte Geltungsbereich ersichtlich wird - und die Begründung stehen auf der Homepage der Stadt Kornwestheim unter www.kornwestheim.de > Leben und Wohnen > Stadtentwicklung > Satzungen und Konzeptionen zur Einsicht und zum Download bereit.

Die o.g. Unterlagen können auch im Bürgerbüro Bauen (Rathaus-Westbau, Zimmer Nr. 220) der Stadtverwaltung Kornwestheim (Jakob-Sigle-Platz 1 in 70806 Kornwestheim) während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr, Montag: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr und Donnerstag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Kornwestheim geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Kornwestheim, 29.07.2026

Bürgermeisteramt

Amtliche
Bekanntmachung –
veröffentlicht in der
Kornwestheimer Zeitung
am Mittwoch, den
29.07.2026